

vollstreckbare Ausfertigung

16 C 529/13

Das Urteil wurde

a) dem Kläger(-Vertr.) am

b) dem Beklagten(-Vertr.) am

von Amts wegen zugestellt.

59425 Unna,



Verkündet am 29.01.2014

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Unna

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

....

Klägerin,

g e g e n

Beklagte,

....

hat das Amtsgericht Unna

im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 15.01.2014 durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 911,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.09.2013 zzgl. vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 130,50 € zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 43 % und die Beklagte zu 57 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beide Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Gegenpartei vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine gewerbliche Autovermietung. Sie macht Ansprüche aus abgetretenem Recht geltend.

Der Zedent erlitt am 13.06.2012 in Unna mit seinem Fahrzeug einen Verkehrsunfall. Für den ihm dabei entstandenen Schaden haftet die Beklagte zu 100 %. Das Unfallfahrzeug des Zedenten, ein Renault Megane, ist in die Mietwagenklasse 5 einzuordnen. Der Zedent mietete am 14.06.2012 bei der Klägerin ein gruppengleiches Ersatzfahrzeug bis zum 04.07.2012 an. Mit der Klägerin vereinbarte er einen ortsüblichen und angemessenen Mietzins.

Die Klägerin stellte mit Rechnung vom 11.07.2012 2.559,37 € einschließlich Mehrwertsteuer in Rechnung. Darin enthalten sind eine Haftungsreduzierung bei Schäden und Diebstahl, unbegrenzte Kilometerzahl und die Kosten für zwei Zusatzfahrer.

Auf diesen Rechnungsbetrag hat die Beklagte an die Klägerin 887,70 € gezahlt. Den Restbetrag abzüglich ersparter Eigenkosten in Höhe von 67,80 € macht die Klägerin mit der Klage geltend.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie restliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.603,87 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz per anno hieraus seit Rechtshängigkeit nebst weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 192,90 € zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin sowie das Eigentum des Zedenten. Sie ist der Ansicht, die Abtretungserklärung sei zu unbestimmt. Im Übrigen sei die Abtretung wegen Verstoßes gegen § 3 RDG unwirksam.

Die Beklagte bestreitet, dass das verunfallte Fahrzeug des Zedenten Vollkasko versichert war.

Wegen des weiteren umfangreichen Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in dem im Tenor genannten Umfange begründet.

Der Klägerin stehen weitere Mietwagenkosten gemäß §§ 7, 18 StVG, 249, 398 BGB zu.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die vorliegende Abtretung des Geschädigten an die Klägerin wirksam. Die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, ist hinreichend bestimmt. Ausweislich ihres Wortlauts betrifft sie eine bestimmte Forderung, nämlich die auf Ersatz der Mietwagenkosten. Sie betrifft dagegen nicht lediglich einen summenmäßig bestimmten Teil der Gesamtsumme mehrerer Forderungen, was zur Unwirksamkeit der Abtretung führen würde.

Die Klägerin verstößt auch nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz dadurch, dass sie die abgetretene Schadensersatzforderung direkt gegenüber der Beklagten als Haftpflichtversicherer einzieht. Das Gericht schließt sich insoweit den Ausführungen des BGHs in seinem Urteil vom 31.01.2012 (Aktenzeichen VI ZR 143/11) an. Der BGH hat hier ausgeführt: „Die Einziehung einer abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten... ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG grundsätzlich erlaubt, wenn allein die Höhe der ... Kosten streitig ist... Es liegt eine Fallgestaltung vor, in welcher der Forderungseinzug durch das ... Unternehmen als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehört und auch bei Annahme einer Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG jedenfalls gemäß § 5 Abs. 1 RDG grundsätzlich erlaubt ist.“ Auch im vorliegenden Fall hat die Beklagte die Rechnung der Klägerin teilweise erstattet und greift die geltend gemachte Forderung lediglich der Höhe nach an.

Die Beklagte kann nicht erfolgreich die Eigentümerposition des Zedenten angreifen. Sie hat die Anspruchsberechtigung des Zedenten dem Grunde nach dadurch anerkannt, dass sie einen Teilbetrag der Mietwagenkosten gezahlt hat und lediglich der Höhe nach Einwendungen erhoben hat. Darin liegt ein deklaratorisches Anerkenntnis, durch das die grundsätzliche Anspruchsberechtigung des Geschädigten dem Streit entzogen worden ist.

Der Höhe nach kann die Klägerin gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB diejenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Dabei kann dahinstehen, ob dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis und Einflussmöglichkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf den in

seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt ein günstigerer Tarif zugänglich war, denn dieser erforderliche Aufwand kann vom Gericht gemäß § 287 ZPO geschätzt werden.

Im Hinblick auf die Schätzungsgrundlage schließt sich das Gericht nunmehr der geänderten und nunmehr ständigen Rechtsprechung der 4. Kammer des Landgerichts Dortmund an. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit Bezug genommen auf den von der Beklagten zur Akte gereichten Hinweisbeschluss des Landgerichtes vom 26.08.2013 in 4 S 58/12.

Danach ergibt sich für den vorliegenden Fall folgende Berechnung:

Unstreitig hat der Geschädigte den Mietwagen für 20 Tage in Anspruch genommen. Da der Geschädigte den Mietwagen bereits am Tage nach dem Unfall in Anspruch genommen hat, stellt sich die Schwacke-Liste als geeignete Schätzgrundlage dar. Das Landgericht macht von dem arithmetischen Mittel der Schwacke-Liste einen Abschlag von 10 %, um den Differenzen zwischen den Listen Rechnung zu tragen. 10 % Abschlag muss sich der Geschädigte gefallen lassen für die ersparten Aufwendungen, da er ein gleichwertiges Auto angemietet hat. Da das Fahrzeug am Tag nach dem Unfall angemietet worden ist, erfolgt ein 20 %iger Zuschlag auf Grund der Unfallsituation. Hinzuzusetzen ist weiterhin die Abholgebühr.

Kosten für Vollkaskoversicherung sind nicht zu erstatten, da die Klägerin trotz Bestreitens der Beklagten nicht substantiiert unter Beweistritt dargelegt hat, dass das verunfallte Fahrzeug des Geschädigten Vollkasko versichert war. Kosten für zwei weitere zusätzliche Fahrer sind ebenfalls nicht zu erstatten, hierzu hat die Klägerin nichts vorgetragen, insbesondere nicht, warum ein Zweit- und Drittfahrer erforderlich war.

Die konkrete Berechnung sieht wie folgt aus:

2 x Wochenpauschale arithmetisches Mittel Klasse 5, $2 \times 585,36 \text{ €} = 1.170,72 \text{ €}$ so-

wie 2 x 3-Tage-Pauschale arithmetisches Mittel Klasse 5 $2 \times 310,08 \text{ €} = 620,16 \text{ €}$.

Insgesamt ergeben sich 1.790,88 €, davon 90 % = 1.611,79 €. Davon ist ein

10 %iger Abschlag in Höhe von 161,20 € wegen ersparter Aufwendungen zu machen sowie ein Zuschlag von 20 % aufgrund der Unfallsituation. Die einmaligen Abholkosten sind nach der Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste im arithmetischen Mittel mit 26,18 € anzusetzen.

Als angemessener Mietpreis ergibt sich insgesamt ein Betrag in Höhe von

1.799,13 €, darauf hat die Beklagte 887,70 € gezahlt, so dass noch ein Betrag in

Höhe von 911,43 € zur Zahlung verbleibt.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286 ff. BGB.

Vorgerichtliche Anwaltskosten stehen der Klägerin nur nach einem Streitwert bis 1.200,00 € zu. Die Geschäftsgebühr beträgt bei einem 1,3-fachen Satz 110,50 € zzgl. einer Postentgeltpauschale in Höhe von 20,00 €.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Unterschrift Richter